

Gesetz
vom 6. September 2013
über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBI. 2002 Nr. 55, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28a Abs. 5

5) Im Übrigen findet auf den Datenschutzbeauftragten das Staatspersonalgesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 28b Abs. 3

3) Im Übrigen findet auf das Dienstverhältnis des übrigen Personals der Datenschutzstelle das Staatspersonalgesetz sinngemäss Anwendung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahmen der Regierung Nr. 135/2012, 16/2013 und 46/2013

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge des Staates in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef